

Kurztitel

Abfallverzeichnisverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 570/2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 89/2005

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 5

Inkrafttretensdatum

01.05.2005

Außerkrafttretensdatum

30.12.2008

Index

83 Natur-, Umwelt- und Klimaschutz

Text**Anlage 5****Abfallverzeichnis**

Es gelten die Schlüssel-Nummern, Bezeichnungen und Hinweise des Punktes 4 der ÖNORM S 2100 „Abfallkatalog“, ausgegeben am 1. September 1997, sowie der ÖNORM S 2100/AC 1 „Abfallkatalog (Berichtigung)“, ausgegeben am 1. Jänner 1998, erhältlich beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1020 Wien, mit folgenden Zuordnungskriterien, Abänderungen und Ergänzungen:

I. Allgemeine Zuordnungskriterien**1. Zuordnung**

Die Zuordnung eines Abfalls hat zu jener Abfallart zu erfolgen, die den Abfall in seiner Gesamtheit am besten beschreibt. Hierbei sind die Herkunft sowie sämtliche stoffliche Eigenschaften des Abfalls einschließlich möglicher gefahrenrelevanter Eigenschaften zu berücksichtigen. Es muss die konkreteste mögliche Abfallbezeichnung einschließlich einer allfälligen Spezifizierung gemäß § 3 Z 3 lit. b und c verwendet werden. Sonstige Spezifizierungen gemäß § 3 Z 3 lit. a müssen nur dann verwendet werden, wenn diese Unterteilung im Materienrecht oder in einem Bescheid vorgesehen ist. Eine freiwillige Verwendung ist möglich.

Ist für die Zuordnung eines Abfalls die Kenntnis der chemischen Zusammensetzung erforderlich, so ist diese durch eine sachverständige Beurteilung auf Basis einer chemischen Analyse der relevanten Parameter nachzuweisen. Die sachverständige Beurteilung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen und vorhandene Informationen zu Abfallherkunft und Abfallqualität sowie vorliegende Untersuchungsergebnisse zu berücksichtigen. Die für die Zuordnung notwendigen

Beurteilungsgrundlagen, wie zB die sachverständige Beurteilung, der Analysenbericht, das Probenahmeprotokoll oder eine Prozessbeschreibung einschließlich der Einsatzstoffe für Abfälle, die in einem gleichbleibenden Prozess anfallen, sind Teil der Aufzeichnungen betreffend die Abfallart.

2. Kontaminierte Abfälle und Spiegeleinträge

Für die Differenzierung zwischen Abfällen mit gefährlichen Inhaltsstoffen und Abfällen ohne gefährliche Inhaltsstoffe sind die gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anlage 3 heranzuziehen. Im Falle von Spiegeleinträgen, bei denen nicht bereits durch die Abfallbezeichnung eine eindeutige Zuordnung vorgegeben ist, ist eine Zuordnung zu einem gefährlichen Eintrag vorzunehmen, sofern nicht auf Grund der Entstehung oder der Art des Abfalls zuverlässig angenommen werden kann, dass keine gefahrenrelevante Eigenschaft zutrifft.

II. Besondere Zuordnungskriterien

1. Aushubmaterial

1.1 Gefährliches Aushubmaterial

Aushubmaterial, das gefährlichen Abfall darstellt, ist je nach Art der vermuteten Verunreinigung und der Herkunft der entsprechenden Abfallart des Abfallverzeichnisses zuzuordnen, wie insbesondere 31423 „ölverunreinigte Böden“, 54504 „rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub- und Abbruchmaterial“, 54502 „Bohrspülung und Bohrklein, rohölkontaminiert“, 54503 „rohölhaltiger Schlamm“, 31424 „sonstige verunreinigte Böden“ oder 31441 „Bauschutt und/oder Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen“. Im Zweifelsfall ist das Aushubmaterial der Schlüssel-Nummer 31424 „sonstige verunreinigte Böden“ zuzuordnen.

Wird anhand einer chemischen Analyse nachträglich festgestellt, dass Aushubmaterial so kontaminiert ist, dass zumindest eine gefahrenrelevante Eigenschaft zutrifft, so ist dieser Abfall je nach Art der Kontamination und der Herkunft der entsprechenden Abfallart des Abfallverzeichnisses zuzuordnen, wie insbesondere 31423 „ölverunreinigte Böden“, 54504 „rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub- und Abbruchmaterial“, 54503 „rohölhaltiger Schlamm“, 31424 „sonstige verunreinigte Böden“ oder 31441 „Bauschutt und/oder Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen“.

1.2 Nicht gefährliches oder ausgestuftes Aushubmaterial Nicht gefährliches Aushubmaterial ist je nach Herkunft, Stoffeigenschaften, vorgesehendem Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren und Analyseergebnissen der entsprechenden Abfallart des Abfallverzeichnisses zuzuordnen.

1.2.1 Nicht gefährliches oder ausgestuftes Bodenaushubmaterial Nicht gefährliches oder ausgestuftes Bodenaushubmaterial, zB von Baustellen, ist den Schlüssel-Nummern 31411 „Bodenaushub“, 31423 „ölverunreinigte Böden“ oder 31424 „sonstige verunreinigte Böden“ zuzuordnen. Die nachfolgenden Spezifizierungen sind zu verwenden, wobei die Spezifizierungen 29 bis 33 für die Schlüssel-Nummer 31411 „Bodenaushub“ zu verwenden sind, die Spezifizierung 36 für die Schlüssel-Nummer 31423 „ölverunreinigte Böden“ und die Spezifizierung 37 für die Schlüssel-Nummer 31424 „sonstige verunreinigte Böden“:

a) Spezifizierungen zur Verwertung

Spezifizierung	Zuordnungsregel
29 Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	Mindestanforderung unter Sonderbestimmungen (entsprechend Kapitel 3.19.1.1.e des Teilbandes „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001)
30 Klasse A1	Eine Zuordnung zur

Spezifizierung 30 - und somit die detaillierteren Untersuchungen hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der „Klasse A1“ - ist nur erforderlich für die Verwertung in landwirtschaftlichen Rekultivierungsschichten.

31	Klasse A2	Allgemeine Verwertungskategorie - bei Einhaltung der Anforderungen der „Klasse A2“ kann der Bodenaushub für Verfüllungen und nicht-landwirtschaftliche Rekultivierungsschichten verwendet werden.
32	Klasse A2G	Eine Zuordnung zur Spezifizierung 32 - und somit die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen der „Klasse A2G“ - ist nur erforderlich für die Verwertung im Grundwasserschwankungsbereich.

b) Spezifizierungen zur Beseitigung

Spezifizierung	Zuordnungsregel	
29	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	Bodenaushubmaterial, das die Anforderungen des Kapitels 3.19.1.1.e des Teilbandes „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001 erfüllt
33	Baurestmassenqualität	Erdaushub einschließlich Bodenaushubmaterial, der die Qualitätsanforderungen gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 AWG 2002 für die Deponierung von Baurestmassen auf einer Deponie für Inertabfälle gemäß der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, ABl. Nr. L 182 vom 16.07.1999 S 1, einhält
36	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, KW-verunreinigt, nicht gefährlich	Erdaushub einschließlich Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, der zur Ablagerung auf Massenabfall- oder Reststoffdeponie geeignet ist

37	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, sonstig verunreinigt, nicht gefährlich	Erdaushub einschließlich Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, der zur Ablagerung auf Massenabfall- oder Reststoffdeponie geeignet ist
----	---	---

Zur Konkretisierung der Spezifizierungen 29, 30, 31 und 32 ist der Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001, Kapitel 3.19, heranzuziehen, wobei für die Spezifizierung 29 die Tabellen 17 und 18 gelten.

Für Kleinmengen von Bodenaushub eines Standortes gemäß Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001, Kapitel 3.19.1.1.c sind keine Analyseergebnisse für die Zuordnung erforderlich; in diesem Fall ist nur eine Zuordnung zu den Spezifizierungen 29 „Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung“ oder 31 „Klasse A2“ zulässig. Abweichend zum Teilband des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001 gilt als Kleinmenge der bei einem Bauvorhaben insgesamt anfallende Bodenaushub bis zu 2 000 t. Liegt keine Kleinmenge vor und ist auf Grund der Kenntnis der Herkunft des Bodenaushubs eines Standortes (insbesondere der Vornutzung und der lokalen Belastungssituation unter Einbeziehung früherer Immissionssituationen) und der visuellen Kontrolle beim Aushub keine Verunreinigung zu vermuten, so kann dieser Bodenaushub auch ohne analytische Beurteilung der Spezifizierung 33 „Baurestmassenqualität“ zugeordnet werden.

Für die Verwertung von Bodenaushub-Fractionen wie Sand oder Kies als Betonzuschlagstoff ist die Abfallart 31411 „Bodenaushub“ mit der Spezifizierung 33 „Baurestmassenqualität“ zu verwenden.

1.2.2 Aushubmaterial mit mehr als fünf Volumsprozent Baurestmassen Nicht gefährliches Aushubmaterial mit mehr als fünf Volumsprozent Baurestmassen ist der Schlüssel-Nummer 31411 „Bodenaushub“ mit der Spezifizierung 33 „Baurestmassenqualität“ zuzuordnen. Nicht gefährliches Aushubmaterial mit mehr als 50 Volumsprozent Baurestmassen ist der Schlüssel-Nummer 31409 „Bauschutt (keine Baustellenabfälle)“ zuzuordnen.

Nicht gefährliches Aushubmaterial von bautechnischen Schichten wie Rollierung, Frostkoffer, Drainageschicht – das ist Material, das nicht von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund stammt, sondern entsprechend technischen Anforderungen wie zB einer bestimmten Sieblinie hergestellt wurde – ist der Schlüssel-Nummer 31411 „Bodenaushub“ mit einer der beiden folgenden Spezifizierungen – in Abhängigkeit vom Gehalt an bodenfremden Bestandteilen – zuzuordnen:

34 „technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält“

35 „technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile“

2. Verpackungen

Bei Verpackungen sind solche mit Restinhalten und restentleerte Verpackungen zu unterscheiden. Unter Restentleerung ist die ordnungsgemäße Entleerung (wie rieselfrei, pinselrein, spachtelrein) bis auf unvermeidbare Rückstände von Füllgütern, jedoch ohne zusätzliche Maßnahmen (wie zB Erwärmen), zu verstehen. Eine Restentleerung ist gegeben, wenn bei einem Entleerungsversuch, wie zB Stürzen des Gebindes, bis auf einzelne Tropfen oder Körner kein Füllgut mehr austritt. Unter Restentleerung ist keine Reinigung zu verstehen.

2.1 Verpackungen mit Restinhalten

Nicht restentleerte Gebinde von gemäß Chemikalienrecht als gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, leicht entzündlich, entzündlich oder mit dem Hinweis „darf nicht über den Hausmüll entsorgt werden“ zu kennzeichnenden Stoffen und Zubereitungen sind der stofflich entsprechenden Schlüssel-Nummer für Gebinde oder Verpackungen mit gefährlichen oder schädlichen Restinhalten wie folgt zuzuordnen:

Schlüssel- Nummer	Bezeichnung	Hinweise
18714	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten,	g

vorwiegend organisch

18715	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend anorganisch	g
35106	Eisenmetalleballagen und -behältnisse mit gefährlichen Restinhalten	g
35327	NE-Metalleballagen und -behältnisse mit gefährlichen Restinhalten	g
54929	gebrauchte Ölgebinde	g
57127	Kunststoffemballagen und -behältnisse mit gefährlichen Restinhalten (auch Toner cartridges mit gefährlichen Inhaltsstoffen)	g
58203	textiles Verpackungsmaterial mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend organisch	g
58204	textiles Verpackungsmaterial mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend anorganisch	g

2.2 Restentleerte Verpackungen

Restentleerte Gebinde von gemäß Chemikalienrecht mit einem Totenkopf oder dem Gefahrensymbol „E – Explosionsgefährlich“ zu kennzeichnenden Stoffen und Zubereitungen sind der stofflich entsprechenden Schlüssel-Nummer für Gebinde oder Verpackungen mit gefährlichen oder schädlichen Restinhalten zuzuordnen.

3. Gefährlich kontaminierte Abfälle

Ist ein Abfall, der gefährliche Stoffe gemäß dieser Verordnung in einem Ausmaß enthält oder mit solchen vermischt ist, dass mit einer einfachen Beurteilung nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3 zutrifft, entsprechend den Zuordnungskriterien nur einer Schlüssel-Nummer für nicht gefährliche Abfälle zuzuordnen (dh. es existiert keine zutreffende, gefährliche Schlüssel-Nummer), ist als Spezifizierung 77 „gefährlich kontaminiert“ anzugeben. Soweit im Zuge eines Ausstufungsverfahrens der Nachweis der Nichtgefährlichkeit erbracht wird, hat die Spezifizierung 77 „gefährlich kontaminiert“ zu entfallen.

4. Eisenbahnschwellen und ölimprägniertes Holz

Wenn die Abfälle 17207 „Eisenbahnschwellen“ und 17209 „Holz (zB Pfähle und Masten), ölimprägniert“ ausgestuft werden können, ist nach deren Ausstufung jeweils die Spezifizierung 88 „ausgestuft“ anzugeben.

5. Verfestigte Abfälle

Ein verfestigter Abfall ist der Abfallart des ursprünglichen Abfalls zuzuordnen (Ausnahme zementverfestigte Asbestabfälle – diese sind 31412 „Asbestzement“ zuzuordnen). Als Spezifizierung ist 91 „verfestigt“ anzugeben. Abweichend dazu sind grundsätzlich nicht gefährliche Abfälle, die auf Grund einer Kontamination als gefährlich einzustufen sind und anschließend verfestigt werden, mit der Schlüssel-Nummer des nicht gefährlichen Abfalls und der Spezifizierung 77 „gefährlich kontaminiert“ zu kennzeichnen. Werden mehrere Abfälle gemeinsam verfestigt, so erfolgt die Zuordnung zum überwiegenden, den Charakter der Mischung bestimmenden, Abfall. Werden zB NE-metallhaltige Stäube der Schlüssel-Nummer 35217 und FE-metallhaltige Stäube der Schlüssel-Nummer 31223 gemeinsam verfestigt, so wird die Mischung abhängig vom Verhältnis NE-Metall zu FE-Metall in der

Abfallmischung einer der beiden Schlüssel-Nummern zugeordnet. Werden beispielsweise verschiedene Galvanikschlämme gemeinsam verfestigt, so ist die Mischung der unspezifischeren Schlüssel-Nummer 51112 „sonstige Galvanikschlämme“ zuzuordnen.

6. Baurestmassen, die ohne Untersuchung auf einer Inertabfalldeponie abgelagert werden können
Ausgewählte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Glas bekannter Herkunft ohne gefährliche Verunreinigungen und mit nur geringen Beimischungen anderer Stoffe (zB Metalle, organische Stoffe) sind den nachfolgenden Abfallarten zuzuordnen:

Schlüssel- Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise
31407	17	Keramik	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen	gemäß Punkt 2.1.1. des Anhangs zur Entscheidung 2003/33/EG
31408	17	Glas (zB Flachglas)	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen	gemäß Punkt 2.1.1. des Anhangs zur Entscheidung 2003/33/EG
31409	18	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abrissmaßnahmen	gemäß Punkt 2.1.1. des Anhangs zur Entscheidung 2003/33/EG
31427	17	Betonabbruch	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen	gemäß Punkt 2.1.1. des Anhangs zur Entscheidung 2003/33/EG

III. Punkt 4 der ÖNORM S 2100 gilt mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

Schlüssel- Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise
11		Nahrungs- und Ge- nussmittelabfälle		Schlüssel- Nummern dieser Gruppe sind nicht zu verwenden für Abfälle zur biologischen Verwertung - hierfür sind die Nummern der Abfallgruppe 92 zu verwenden
12		Abfälle		Schlüssel-

		pflanzlicher und tierischer Fetterzeugnisse		Nummern dieser Gruppe sind nicht zu verwenden für Abfälle zur biologischen Verwertung - hierfür sind die Nummern der Abfallgruppe 92 zu verwenden
13		Abfälle aus der Tierhaltung und Schlachtung		Schlüssel-Nummern dieser Gruppe sind nicht zu verwenden für Abfälle zur biologischen Verwertung - hierfür sind die Nummern der Abfallgruppe 92 zu verwenden
17101		Rinde		Schlüssel-Nummer ist nicht zu verwenden für Rinde zur biologischen Verwertung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung idgF
17102		Schwarten, Spreißel aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz		
17103		Sägemehl und Sägespäne aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz		
17104	01	Holzschleifstäube und -schlämme	(aus) behandeltes (m)	zB aus lackiertem

			Holz	oder beschichtetem Holz
17104	02	Holzschleifstäube und -schlämme	(aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes (m) Holz	
17104	03	Holzschleifstäube und -schlämme	(aus) behandeltes (m) Holz, schadstofffrei	zB aus mit schwermetall- freiem Leinöl behandeltem Holz
17201	01	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) behandeltes (m) Holz	zB lackiertes oder beschichtetes Holz
17201	02	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes (m) Holz	
17201	03	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	(aus) behandeltes (m) Holz, schadstofffrei	zB mit schwermetall- freiem Leinöl behandelt
17202	01	Bau- und Abbruchholz	(aus) behandeltes (m) Holz	zB aus lackiertem oder beschichtetem Holz
17202	02	Bau- und Abbruchholz	(aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes (m) Holz	
17202	03	Bau- und Abbruchholz	(aus) behandeltes (m) Holz, schadstofffrei	
17207		Eisenbahnschwellen		g
17208		Holz (zB Pfähle und Masten), salzprägniert, mit gefahrenrelevanten		g, zB kyanisierte oder mit nicht fixierten

	Eigenschaften	Salzen behandelte Hölzer
17209	Holz (zB Pfähle und Masten), teerölimprägniert	g
17211	Sägemehl und -späne, durch organische Chemikalien (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften	zB Sägemehl von nicht verunreinigten lackierten und organisch beschichteten Holzabfällen (zB Möbel, Fenster)
17212	Sägemehl und -späne, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften	
17213	Holzballagen, Holzabfälle und Holzwolle, durch organische Chemikalien (zB Mineralöle, Lösemittel, nicht ausgehärtete Lacke) verunreinigt	g, auch Abfälle und Bearbeitungsrückstände von Hölzern, die mit organischen Holzschutzmitteln imprägniert sind; ausgenommen sind nicht verunreinigte lackierte und organisch beschichtete Hölzer (zB Möbel, Fenster) und Holzballagen
17215	Holz (zB Pfähle und Masten), salzimprägniert, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften	zB nicht kyanisierte oder mit fixierten Salzen behandelte Hölzer

17216	Sägemehl und -späne, durch organische Chemikalien (zB Mineralöle, Lösemittel, nicht ausgehärtete Lacke) verunreinigt, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	g, zB als Aufsaugmittel verwendet oder so kontaminiert, dass eine gefahrenrele- vante Eigenschaft zutrifft
17217	Sägemehl und -späne, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	g, zB als Aufsaugmittel verwendet oder so kontaminiert, dass eine gefahrenrele- vante Eigenschaft zutrifft
17218	Holzabfälle, organisch behandelt (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen)	zB nicht verunreinigte lackierte und organisch beschichtete Holzabfälle (zB Möbel, Fenster)
31205	Leichtmetall- krätze, aluminiumhaltig	
31206	Leichtmetall- krätze, magnesiumhaltig	
31224	Metallkrätze, gasbildend	g
31301	Flugaschen und -stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen	
31306	Holzasche, Strohasche	Schlüssel- Nummer ist nicht zu verwenden für Pflanzenasche als Zuschlagstoff zur Kompostierung entsprechend

				den Qualitätsan- forderungen gemäß Kompost- verordnung idgF
31306	70	Holzasche, Strohasche	Rostaschen	
31306	72	Holzasche, Strohasche	Flugaschen	
31306	74	Holzasche, Strohasche	Feinstflug- aschen	
31317		Flugaschen und -stäube aus Ölfeuerungsanlagen		g
31407	17	Keramik	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen	gemäß Punkt 2.1.1. des Anhangs zur Entscheidung 2003/33/EG
31408	17	Glas (zB Flachglas)	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen	gemäß Punkt 2.1.1. des Anhangs zur Entscheidung 2003/33/EG
31409		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)		
31409	18	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abrissmaßnahmen	gemäß Punkt 2.1.1. des Anhangs zur Entscheidung 2003/33/EG
31411	29	Bodenaushub	Bodenaushub- material mit Hintergrund- belastung *1)	
31411	30	Bodenaushub	Klasse A1 *2)	nur erforderlich für land- wirtschaft- liche Verwertung
31411	31	Bodenaushub	Klasse A2 *2)	

31411	32	Bodenaushub	Klasse A2G *2)	
31411	33	Bodenaushub	Baurestmassen- qualität *3)	
31411	34	Bodenaushub	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält	
31411	35	Bodenaushub	technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile	
31423		ölverunreinigte Böden		g
31423	36	ölverunreinigte Böden	Bodenaushub- material sowie ausgehobenes Schüttmaterial, KW-verunreinigt, nicht gefährlich	
31424		sonstige verunreinigte Böden		g
31424	37	sonstige verunreinigte Böden	Bodenaushub- material sowie ausgehobenes Schüttmaterial, sonstig verunreinigt, nicht gefährlich	
31427	17	Betonabbruch	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen	gemäß Punkt 2.1.1. des Anhangs zur Entscheidung 2003/33/EG
31441		Brandschutt oder Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen		g
31441	19	Brandschutt oder Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen	Brandschutt von nicht gewerblichen Objekten, nicht gefährlich bei Ablagerung auf	Ablagerung von Brandschutt nach Aussortierung der

	Massenabfall- deponien	organischen Anteile auf Massenabfall- deponien
31472	kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A1	für eine weitgehend uneinge- schränkte Verwertung, auch in der Landwirt- schaft; hergestellt aus zumindest 80 Masse% „mittel- schwerem“ oder „schwerem“ Boden *4)
31473	kulturfähige Erde, Typ E2, Klasse A2	zur Verwertung für Unter- grundver- füllungen und in nicht- landwirt- schaftlichen Bereichen, hergestellt aus zumindest 80 Masse% „mittel- schwerem“ oder „schwerem“ Boden *4)
31474	kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A1	für eine weitgehend uneinge- schränkte Verwertung, auch in der Landwirt- schaft; hergestellt aus weniger als 80 Masse% Bodenaushub- material oder aus „leichtem“ Boden *4)
31475	kulturfähige Erde, Typ E3, Klasse A2	zur Verwertung für

Untergrund-
 verfüllungen
 und in nicht-
 landwirt-
 schaftlichen
 Bereichen,
 hergestellt
 aus weniger
 als 80 Masse%
 Bodenaushub-
 material oder
 aus
 „leichtem“
 Boden *4)

31482	Bodenaushub- material sowie Schüttmaterial aus der biologischen Behandlung	g
31483	Bodenaushub- material sowie Schüttmaterial aus der thermischen Bodenbehandlung *5)	
31484	Bodenaushub- material sowie Schüttmaterial aus der chemisch/ physikalischen Behandlung	g
31485	Garten- und Blumenerden	
31486	Gießformen und -sande vor dem Gießen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	g
31487	Gießformen und -sande nach dem Gießen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	g
31488	Gießformen und -sande vor dem Gießen	
31489	Gießformen und -sande nach dem Gießen	
35107	Kfz-Katalysatoren	

	und andere Edelmetall-Katalysatoren	
35201	elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen (zB Nachtspeicheröfen mit Asbestbestandteilen)	gn, Geräte und Geräteteile, die keiner Sammel- und Behandlungskategorie einer Verordnung nach § 14 AWG 2002 unterliegen
35202	elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen	Geräte und Geräteteile, die keiner Sammel- und Behandlungskategorie einer Verordnung nach § 14 AWG 2002 unterliegen
35212	Bildschirmgeräte, einschließlich Bildröhrengeräte	g, Geräte deren Hauptbestandteil der Bildschirm darstellt (keine kleinen LCD-Anzeigen)
35220	Elektro- und Elektronik-Altgeräte - Großgeräte mit einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	gn
35221	Elektro- und Elektronik-Altgeräte - Großgeräte mit einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm	
35230	Elektro- und Elektronik-	g

Altgeräte -
Kleingeräte mit
einer Kantenlänge
kleiner 50 cm, mit
gefahrenrelevanten
Eigenschaften

35231		Elektro- und Elektronik- Altgeräte - Kleingeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm		
35330		Cadmium und cadmiumhaltige Abfälle, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		gn
35340		Cadmium und cadmiumhaltige Abfälle		zB stückige Schrotte, auch cadmiert
35341	12	PCB-haltige Kabel	bis 50 ppm PCB	g
35341	13	PCB-haltige Kabel	größer als 50 bis 100 ppm PCB	g
35341	14	PCB-haltige Kabel	größer als 100 bis 500 ppm PCB	g
35341	15	PCB-haltige Kabel	größer als 500 bis 5000 ppm PCB	g
35341	16	PCB-haltige Kabel	größer als 5000 ppm PCB	g
35342		Kabel mit gefährlichen Isolierstoffen (Teer, Öl u. dgl.)		g
35502		Metallschleif- schlamm		g
35507		Metallschleif- schlamm, ohne gefahrenrelevanten Eigenschaften		ölfreie oder entölte, schwermetall- freie Schlämme
54110	12	PCB-haltige und PCT-haltige elektrische Betriebsmittel	bis 50 ppm PCB	g, PCB/PCT- Gehalt bezogen auf das Betriebs- mittel
54110	13	PCB-haltige und	größer als 50	g, PCB/PCT-

		PCT-haltige elektrische Betriebsmittel	bis 100 ppm PCB	Gehalt bezogen auf das Betriebsmittel
54110	14	PCB-haltige und PCT-haltige elektrische Betriebsmittel	größer als 100 bis 500 ppm PCB	g, PCB/PCT-Gehalt bezogen auf das Betriebsmittel
54110	15	PCB-haltige und PCT-haltige elektrische Betriebsmittel	größer als 500 bis 5000 ppm PCB	g, PCB/PCT-Gehalt bezogen auf das Betriebsmittel
54110	16	PCB-haltige und PCT-haltige elektrische Betriebsmittel	größer als 5000 ppm PCB	g, PCB/PCT-Gehalt bezogen auf das Betriebsmittel
54111	13	sonstige PCB-haltige und PCT-haltige Abfälle	größer als 50 bis 100 ppm PCB	g, PCB/PCT-Gehalt bezogen auf das Betriebsmittel
54111	14	sonstige PCB-haltige und PCT-haltige Abfälle	größer als 100 bis 500 ppm PCB	g, PCB/PCT-Gehalt bezogen auf das Betriebsmittel
54111	15	sonstige PCB-haltige und PCT-haltige Abfälle	größer als 500 bis 5000 ppm PCB	g, PCB/PCT-Gehalt bezogen auf das Betriebsmittel
54111	16	sonstige PCB-haltige und PCT-haltige Abfälle	größer als 5000 ppm PCB	g, PCB/PCT-Gehalt bezogen auf das Betriebsmittel
54928		gebrauchte Öl- und Luftfilter, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften		g, zB ölverunreinigte Luftfilter
54933		gebrauchte Luftfilter (nicht ölverunreinigt)		
55374		Lösemittel-Wasser-Gemische ohne halogenierte		g, nicht zu verwenden für Glycerinphase

	Lösemittel	zur Vergärung
55509	Druckfarbenreste, Kopiertoner	schwermetall- freie Toner
55523	Druckfarbenreste, Kopiertoner, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	g, schwer- metallhaltig
57131	aufbereitete Kunststoffabfälle, qualitätsgesichert	
57132	abbaubare Kunststoffe und Kunststoff- verpackungen	Schlüssel- Nummer ist nicht zu verwenden für biologisch abbaubare Kunststoffe zur biologischen Verwertung entsprechend den Quali- tätsanforde- rungen gemäß Kompostver- ordnung idgF
57801	Shredderleicht- fraktion, metallarm	
57802	Filterstäube aus Shredderanlagen	
57803	Shredderleicht- fraktion, metallreich	
57804	Shredderschwer- fraktion	
57805	gefährlich verunreinigte Fraktionen und Filterstäube aus Shredderanlagen	g
59305	unsortierte oder gefährliche Laborabfälle und Chemikalienreste	g
59306	sortierte, nicht gefährliche Laborabfälle und	

Chemikalienreste		
59802	Gase in Stahldruckflaschen	sofern weder brennbar noch toxisch
59804	Gase in Stahl- druckflaschen, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	g, sofern brennbar oder toxisch
911	Siedlungsabfälle	
91101	Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle	
91107	heizwertreiche Fraktion aus aufbereiteten Siedlungs- und Gewerbeabfällen und aufbereiteten Baustellenab- fällen, nicht qualitätsgesichert	
91108	Ersatzbrennstoffe, qualitätsgesichert	
91202	Küchen- und Kantinenabfälle	Schlüssel- Nummer ist nicht zu verwenden für Küchen- und Kantinenab- fälle zur biologischen Verwertung entsprechend den Quali- tätsanforde- rungen gemäß Kompostver- ordnung idgF
913	Abfälle aus der mechanisch/ biologischen Abfallbehandlung (im Folgenden: MBA)	
91301	Gärrückstände aus der anaeroben Abfallbehandlung	Schlüssel- Nummer ist nicht zu verwenden für Gärrückstände zur

		biologischen Verwertung entsprechend den Quali- tätsanforde- rungen gemäß Kompostver- ordnung idgF
91302	aerob stabilisierte Abfälle aus der MBA	
91303	anaerob-aerob stabilisierte Abfälle aus der MBA	
91304	anorganische Sortierreste (zB Glas, Steine, Metall) aus der MBA	
91305	Metallfraktion aus der Sortierung und Aufbereitung von Siedlungsabfällen (zB Schrott) aus der MBA	
91306	organische Sortierreste (zB Siebüberlauf, Holz)	
91307	für die biologische Behandlung aufbereitete Fraktionen zur Beseitigung	Schlüssel- Nummer ist nicht zu verwenden für aufbereitete Abfälle zur Kompostierung
91402	heizwertreiche Fraktion aus aufbereitetem Sperrmüll, nicht qualitätsgesichert	
91601	Viktualienmarkt- Abfälle	Materialien, die nicht den Anforderungen der Kompost- verordnung idgF entsprechen

91701	Garten- und Parkabfälle sowie sonstige biogene Abfälle, die nicht den Anforderungen der Kompostverordnung idgF entsprechen	
91702	Friedhofsabfälle, die nicht den Anforderungen der Kompostverordnung idgF entsprechen	
91703	Bioabfallkomposte für die Landwirtschaft	nicht nach Kompostverordnung idgF hergestellt *6); Ausgangsmaterialien entsprechend Anlage 1 Teil 1 der Kompostverordnung idgF
91704	Klärschlammkomposte für die Landwirtschaft	nicht nach Kompostverordnung idgF hergestellt *6); Ausgangsmaterialien entsprechend Anlage 1 Teil 1 und Teil 2 der Kompostverordnung idgF
91705	sonstige Komposte	nicht nach Kompostverordnung idgF hergestellt *6); Ausgangsmaterialien entsprechend Anlage 1 Teil 1 und Teil 2 der Kompostverordnung idgF
92	Abfälle für die biologische Verwertung	

921	Hochwertige Abfälle für die biologische Verwertung *7) ausschließlich pflanzlicher Herkunft	
92101	Mischungen von Abfällen der Abfallgruppe 921, zur Kompostierung	Mischungen der Abfallgruppe 921, die gemäß Kompostverordnung idgF zur Kompostierung zulässig sind und keine tierischen Anteile enthalten einschließlich mit biogenen Abfällen verunreinigtes Papier gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 68/1992 idgF
92102	Mähgut, Laub	aus Garten- und Grünflächenbereich oder aus Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von land- und forstwirtschaftlichen Produkten; nur gering belastetes Material entsprechend Anlage 1 Teil 1 der Kompostverordnung idgF
92103	Obst- und Gemüseabfälle, Blumen	aus Garten- und Grünflächenbereich oder der Zubereitung

				von Nahrungs- mitteln; auch Schnittblumen aus Blumenmärkten und Haushalten
92104		Rinde		aus Garten- und Grünflä- chenbereich oder aus Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von land- und forstwirt- schaftlichen Produkten; nur lindanfreie Rinde (Grenzwert für den Verdachts- fall: 0,5 mg/kg TM)
92105		Holz		aus Garten- und Grünflä- chenbereich oder aus Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von land- und forstwirt- schaftlichen Produkten; Baumschnitt, unbehandeltes Holz, Strauch- schnitt, Häckselgut und Sägemehl von unbehandeltem Holz
92105	67	Holz	Baum- und Strauchschnitt	
92105	68	Holz		aus der Verarbeitung von unbehandeltem Holz
92105	69	Holz	Siebüberlauf zur	

Kompostierung

92106	Ernte- und Verarbeitungsrückstände	aus der gewerblichen, landwirtschaftlichen und industriellen Erzeugung, Verarbeitung und dem Vertrieb von land- und forstwirtschaftlichen Produkten; Stroh, Getreidestaub, Spelze, Spelzenstaub, Reben, Ernterückstände; Rübenschnitzel, Rübenschwänze; Tabakabfälle; Rückstände aus der Tee- und Kaffeefabrikation; Vinsasse- und Melasserückstände; verdorbene Futtermittel und Futtermittelreste pflanzlicher Herkunft
92107	pflanzliche Lebens- und Genussmittelreste	pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungs- und Genussmitteln; Tee- und Kaffeesud, Getreide, Teig, Hefe, sonstige pflanzliche Speisereste
92110	rein	auch

pflanzliche Press-
 und
 Filtrerrückstände
 der Nahrungs-,
 Genuss- und
 Futtermittel-
 produktion

unbelastete
 Schlämme aus
 der
 getrennten
 Prozessabwas-
 sererfassung
 (zB Stärke-
 schlamm,
 Schlamm aus
 der Tabakver-
 arbeitung,
 Trub und
 Schlamm aus
 Brauereien,
 Schlamm aus
 Weinberei-
 tung, Schlamm
 aus
 Brennereien);
 Trester,
 Kerne,
 Schalen,
 Schrote,
 Obst-,
 Getreide- und
 Kartoffel-
 schlempen
 oder Press-
 rückstände
 (zB von
 Ölmühlen,
 Treber),
 Filtrations-
 kieselgur;
 Qualitätsan-
 forderungen
 gemäß
 Anlage 1
 Teil 1 der
 Kompostver-
 ordnung idgF

92111	verdorbenes Saatgut	nur ungebeiztes Saatgut
92115	Unterwasser- pflanzen	zB Algen
92116	Friedhofsabfälle	Qualitätsan- forderungen gemäß Anlage 1 Teil 1 der Kompostver- ordnung idgF
92117	Mycele	Bakterienbio- masse und

Pilzmycel aus der pharmazeutischen Industrie, sofern für die Anwendung in der ökologischen Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zugelassen

92118	biologisch abbaubare Verpackungen	nicht chemisch veränderte Verpackungsmaterialien und „Warenreste“ ausschließlich natürlichen Ursprungs aus nachwachsenden Rohstoffen; zB Holzfasern, Baumwollfasern, Jute, Einweggeschirr aus nicht chemisch modifizierter pflanzlicher Stärke ohne Kunststoffbeschichtung; entsprechend Anlage 1 Teil 1 der Kompostverordnung idgF
92120	Gärrückstände der Abfallgruppe 921 aus der anaeroben Behandlung	Faulwasser oder Faulschlamm; ausschließlich aus Einsatzstoffen der Abfallgruppe 921; es ist sicherzustellen

		len, dass nur die genannten Ausgangsmaterialien zur Vergärung eingesetzt wurden
92121	Speiseöle und -fette, Fettabscheiderinhalte, rein pflanzlich	zur Vergärung; auch gebrauchtes Öl oder Fett, sofern ausgeschlossen werden kann, dass tierische Anteile vorhanden sind
92122	Schlamm aus der Speisefett und -ölproduktion ausschließlich pflanzlicher Herkunft	zur Vergärung; auch Zentrifugenschlamm
92123	Silosickersaft	aus der landwirtschaftlichen Erzeugung von Silagefutter
92130	Glycerinphase	g, zur Vergärung; aus der Raps- und Altspeiseöl-Veresterung (Rapsölmethylester - RME, Altspeisefettmethylester - AME)
92131	Destillationsrückstand aus der Rapsölmethylester-Herstellung	zur Vergärung
92150	Mischungen von Abfällen der Abfallgruppe 921, ausgenommen Schlüssel-Nummer 92130	Mischungen der Abfallgruppe 921, die keine tierischen

	Glycerinphase, zur Vergärung	Anteile enthalten
92199	aufbereitete Abfälle gemäß Kompostverordnung idgF ohne tierische Anteile	zur Kompostierung aufbereitetes Material ausschließlich aus Mischungen der Abfallgruppe 921
922	Weitere Abfälle für die biologische Verwertung ausschließlich pflanzlicher Herkunft und kommunale Klärschlämme *8)	
92201	kommunale Qualitätsklärschlämme	Qualitätsanforderungen zur Herstellung von Qualitätsklärschlammkompost gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostverordnung idgF
92202	gering belastete Schlämme aus der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelindustrie ausschließlich pflanzlicher Herkunft	Qualitätsanforderungen zur Herstellung von Qualitätsklärschlammkompost gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostverordnung idgF
92203	gering belastete Pressfilter-, Extraktions- und Ölsaatenrückstände der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelindustrie ausschließlich	Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostverordnung idgF

pflanzlicher Herkunft		
92205	Bleicherde	Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostverordnung idgF
92208	Kakaoschalen	auch Rückstände aus der Kakaofabrikation; Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostverordnung idgF
92210	chemisch modifizierte Verpackungsmaterialien und „Warenreste“, biologisch abbaubar	Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostverordnung idgF
92211	Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung der Abfallgruppen 921 und 922	es ist sicherzustellen, dass nur die genannten Ausgangsmaterialien zur Vergärung eingesetzt wurden
92212	kommunale Klärschlämme	Qualitätsanforderungen zur Herstellung von Kompost aus Klärschlamm gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostverordnung idgF
923	Zuschlagstoffe zur Kompostierung *9)	

92301		Gesteinsmehl		Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 4 der Kompostverordnung idgF
92302		Kalk		Düngekalk, Ätzkalk, Karbonatationskalk aus der Zuckerindustrie
92303		Pflanzenasche		Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 4 der Kompostverordnung idgF
92303	71	Pflanzenasche	Pflanzen-Rostaschen	
92303	73	Pflanzenasche	Pflanzen-Flugaschen	
92304		Erde		Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 4 der Kompostverordnung idgF
924		Hochwertige Abfälle für die biologische Verwertung mit tierischen Anteilen *7) *10)		
92401		Mischungen von Abfällen der Abfallgruppen 924 und 921, die tierische Anteile enthalten, zur Kompostierung		Mischungen, die zur Kompostierung gemäß Kompostverordnung idgF geeignet sind; auch zu verwenden für die Anlieferung gemischter Fraktionen über die kommunale

		Sammlung, bei der nicht ausgeschlossen werden kann, dass tierische Anteile vorhanden sind
92402	Küchen- und Speiseabfälle, die tierische Speisereste enthalten	Material gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 aus Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen einschließlich Groß- und Haus-haltsküchen stammenden Speisereste; unabhängig vom Sammelsystem, durch welches die Abholung erfolgt - nicht Material von Beförderungsmitteln aus grenzüberschreitendem Verkehr
92403	Speiseöle und -fette, Fettabscheiderinhalte, tierisch oder tierische Anteile enthaltend	zur Vergärung; Material gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002; auch gebrauchtes pflanzliches Öl oder Fett, sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass tierische

		Anteile enthalten sind
92404	ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft	Material gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, sofern keine gesetzlichen Regelungen der Verwertung entgegen- stehen; keine Schlacht- abfälle
92405	Eierschalen	Material gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e oder j der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
92406	Pressfiltrerrück- stände aus getrennter Prozessabwasser- erfassung der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel- industrie mit tierischen Anteilen	auch unbelastete Schlämme aus der getrennten Prozessabwas- sererfassung; Qualitätsan- forderungen gemäß Anlage 1 Teil 1 der Kompostver- ordnung idgF; die Ausgangs- materialien müssen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 entsprechen; Schlämme aus der Verarbeitung von tierischem Eiweiß gemäß Anhang I Z 42 der Verordnung

		(EG) Nr. 1774/2002 zur Futtermittel- erzeugung; bei Schlämmen aus Schlachthöfen (Material gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002) ausschließ- lich die Fraktion kleiner als 6 mm
92408	Huf-, Haar- und Federabfälle	Material gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c bzw. lit. k der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002; Qualitätsan- forderungen gemäß Anlage 1 Teil 1 der Kompostver- ordnung idgF; ohne anhaftende Fleischteile
92409	Panseninhalt	Material gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
92410	Fest- und Flüssigmist/ ökologischer Landbau	Fest- und Flüssigmist gemäß Anhang II A der Verordnung (EWG) Nr. 2092/1991; Material gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a der

		Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
92420	Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung von Ausgangsmaterialien der Abfallgruppen 921 und 924 mit tierischen Anteilen	Faulwasser oder Faulschlamm; ausschließlich aus Einsatzstoffen der Abfallgruppen 921 und 924; es ist sicherzustellen, dass nur die genannten Ausgangsmaterialien zur Vergärung eingesetzt wurden
92425	Molkereiabfälle	zur Vergärung; Material gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
92426	Rohmilch	zur Vergärung; Material gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. g der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
92450	Mischungen von Abfällen der Abfallgruppen 924 und 921, die tierische Anteile enthalten, zur Vergärung	auch zu verwenden für die Anlieferung gemischter Fraktionen über die kommunale Sammlung, bei der nicht ausgeschlossen werden kann, dass tierische Anteile vorhanden

		sind
92499	aufbereitete Abfälle gemäß Kompostver- ordnung idgF	zur Kompostierung aufbereitetes Material aus Mischungen der Abfallgruppen 921 und 924
925	Weitere Abfälle für die biologische Verwertung mit tierischen Anteilen *8) *10)	
92501	gering belastete Schlämme aus der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel- industrie tierischer Herkunft	Qualitätsan- forderungen zur Herstellung von Quali- tätsklär- schlamm- kompost gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostver- ordnung idgF
92502	Fest- und Flüssigmist	aus Bereichen, die nicht im Rahmen der ökologischen Landwirt- schaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zugelassen sind; Material gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
92503	Gelatine- rückstände	Material gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002

92504	„Flotat“-Schlamm, Pressfilterrückstände von Mast- und Schlachtbetrieben, für Qualitätsklärschlammkompost	Qualitätsanforderungen zur Herstellung von Qualitätsklärschlammkompost gemäß Anlage 1 Teil 2 der Kompostverordnung idgF; kein Material der Kategorie 1 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
92506	Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung von Ausgangsmaterialien der Abfallgruppen 921, 922, 924 und 925 mit tierischen Anteilen	Faulwasser oder Faulschlamm; ausschließlich aus Einsatzstoffen der Abfallgruppen 921, 922, 924 und 925; es ist sicherzustellen, dass nur die genannten Ausgangsmaterialien zur Vergärung eingesetzt wurden
92510	Schlachtabfälle und Nebenprodukte, zur Vergärung	Innereien, Tierfett, Blut, Fischabfälle, Geflügelabfälle, Schlachtkörperteile, Fleisch- und Hautreste, Därme; Material gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, d, h, i oder k der Verordnung

		(EG) Nr. 1774/2002; kein Material der Kategorie 1 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
92511	Abfälle von Häuten und Fellen, zur Vergärung	Leimleder, Rohspalt, Gelatine- spalt; aus- schließlich aus chromfreier Verarbeitung; Material gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c oder k der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
94501	anaerob stabilisierter Schlamm (Faulschlamm)	nicht zu verwenden für Schlamm zur Kompostierung entsprechend den Quali- tätsanforde- rungen gemäß Kompostver- ordnung idgF
94502	aerob stabilisierter Schlamm	nicht zu verwenden für Schlamm zur Kompostierung entsprechend den Quali- tätsanforde- rungen gemäß Kompostver- ordnung idgF
94801	Schlamm aus der Abwasserbe- handlung, mit gefährlichen Inhaltsstoffen	g, soweit er nicht in anderen Positionen enthalten ist
94804	Schlamm aus der Abwasserbe- handlung, ohne gefährliche Inhaltsstoffe	soweit er nicht in anderen Positionen enthalten

ist; nicht zu verwenden für Schlamm zur Kompostierung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung idgF

952	Abwasser aus der MBA	
95201	Abwasser aus der aeroben Abfallbehandlung	
95202	Abwasser aus der anaeroben Abfallbehandlung	
95301	Sickerwasser aus Abfalldeponien, mit gefährlichen Inhaltsstoffen	g
95302	Sickerwasser aus Abfalldeponien, ohne gefährliche Inhaltsstoffe	
95403	Rückstände aus der rauchgasseitigen Kesselreinigung aus Großfeuerungsanlagen	g, auch sonstige Rückstände aus der rauchgasseitigen Kesselreinigung aus Feuerungsanlagen mit gefahrenrelevanten Eigenschaften
95404	Rückstände aus der rauchgasseitigen Kesselreinigung, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften	

Die Anmerkung *) zur Schlüssel-Nummer 12601 „Schmier- und Hydrauliköle, mineralölfrei“ und die Fußnote 4 in Punkt 4 (Abfallkatalog) der ÖNORM S 2100 gelten nicht.

Die Schlüssel-Nummern 31412 „Asbestzement“ und

31413 „Asbestzementstäube“ gelten mit dem In-Kraft-Treten einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 AWG 2002 als gefährlich, mit der Punkt

2.3.3. des Anhangs der Entscheidung 2003/33/EG zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG, ABl. Nr. L 11 vom 16.01.2003 S 27, umgesetzt wird, spätestens aber mit 1. Jänner 2007.

Folgende Schlüssel-Nummern der ÖNORM S 2100 werden durch die obigen Tabelleneinträge vollständig abgedeckt und sind nicht mehr zu verwenden:

Schlüssel- Nummer	Bezeichnung
31411	Bodenaushub
31401	Gießerei-Altsand
31425	Gebrauchte Formsande
31426	Kernsande
54110	PCB-haltige und PCT-haltige elektrische Betriebsmittel
54111	sonstige PCB-haltige und PCT-haltige Abfälle
91104	biogene Abfälle, getrennt gesammelt

*1) Qualität entsprechend dem Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001, Kapitel 3.19.1.1.e *2) entsprechend dem Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001, Kapitel 3.19.1

*3) entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 AWG 2002 für die Deponierung von Baurestmassen auf einer Deponie für Inertabfälle gemäß der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien

*4) entsprechend dem Teilband „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001, Kapitel 3.19.2

*5) Anmerkung: keine Schlacken und Bettaschen aus der Abfall(mit) verbrennung

*6) Zur Aufbringung sind die Bodenschutzregelungen der Bundesländer zu beachten.

*7) Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind

*8) Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF für die Herstellung von Kompost geeignet sind

*9) Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF als Zuschlagstoff für die Herstellung von Qualitätskompost und Kompost geeignet sind

*10) bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2021

Gesetzesnummer

20003077

Dokumentnummer

NOR40063718